

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für PR-Fachleute

vom 20. November 2008

Gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziff. 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

1.1.1 Zweck der Prüfung ist es, festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um im Bereich der Public Relations (PR) als ausgewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer PR-Abteilung eines Unternehmens, einer Institution, Non-Profit-Organisation, Behörde oder in einer PR-Agentur die geplanten PR-Massnahmen umzusetzen.

Insbesondere bedeutet dies:

- a) Sie sind fähig, bei der Entwicklung von PR-Teilkonzepten mitzuarbeiten und deren Umsetzung selbstständig zu planen und durchzuführen.
- b) Sie sind fähig, fachliches Wissen bei der konzeptionellen Bearbeitung von PR-Massnahmen einzubringen.
- c) Sie sind fähig, die technische und redaktionelle Umsetzung von PR-Mitteln und PR-Massnahmen zu erarbeiten und bei deren Gestaltung mitzuwirken.
- d) Sie sind fähig, die PR als Teilgebiet der integrierten Kommunikation zu verstehen.
- e) Sie sind fähig, die fachlich und kaufmännisch einwandfreie Auftragserteilung an Lieferanten und Spezialisten zu planen, abzuwickeln und zu kontrollieren.
- f) Sie sind fähig, Kosten-, Termin- und Qualitätskontrollen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Gestaltung und Produktion von PR-Mitteln und PR-Massnahmen anfallen.

1.1.2 Im Weiteren bezweckt die Berufsprüfung die Schaffung eines geschützten Titels für Fachleute, die in den Public Relations (PR) tätig sind und die dafür notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

1.1.3 Um einen eidg. Fachausweis zu erhalten, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die in der Wegleitung zur Prüfungsordnung detailliert umschrieben sind. Der Inhalt der Prüfung orientiert sich an den für diese Berufstätigkeit erforderlichen Qualifikationen.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 Der Schweizerische Public Relations Verband SPRV (bis 31.12.2009 unter dem Namen «Schweizerische Public Relations Gesellschaft SPRG» auftretender Berufsverband der PR-Schaffenden) bildet die Trägerschaft.

1.2.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. Organisation

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus einer Präsidentin oder eines Präsidenten und mindestens 6 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.1.2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.2.1 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung gem. Ziff. 3.3 sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) veranlasst die externe Prüfung und Bestätigung der Jahresrechnung;
- l) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Prüfung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.2.2 Die Prüfungskommission kann die Geschäftsführung und administrativen Aufgaben einem Prüfungssekretariat, internen Ausschüssen, einzelnen Kommissionsmitgliedern oder externen Personen bzw. Organisationen übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.3.1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. Ausschreibung / Anmeldung / Zulassung / Kosten

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen 3 Amtssprachen auf der Homepage des SPRV (www.sprv.ch) ausgeschrieben.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) den Ablauf der Prüfung;
- e) die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise (Ziff. 3.3) und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) die MarKom Zulassungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung innerhalb der letzten 5 Jahre bestanden hat und über mindestens 2 Jahre Berufspraxis in den Bereichen Public Relations, Marketingkommunikation, Marketing, Verkauf, Direkt Marketing oder Journalismus verfügt und den Nachweis einer der nachstehenden Ausbildungen erbringt:

- eidg. Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann
- eidg. Fähigkeitszeugnis in einem grafischen Beruf
- eidg. Fähigkeitszeugnis in einem Verkaufsberuf
- Diplom einer staatlich anerkannten Handelsmittelschule
- Diplom einer staatlich anerkannten, mindestens 3-jährigen Diplom-Mittelschule
- Maturitätszeugnis (alle Typen)
- Diplom einer staatlich anerkannten Höheren Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule im kaufmännischen Bereich
- Fachausweis für Kommunikationsplanerin oder Kommunikationsplaner, für Marketingfachfrau oder -fachmann, für Verkaufsfachfrau oder -fachmann, für Direkt Marketing-Fachfrau oder -Fachmann

oder

- b) die MarKom Zulassungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung innerhalb der letzten 5 Jahre bestanden hat und über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Public Relations, Marketingkommunikation, Marketing, Verkauf, Direkt Marketing oder Journalismus verfügt, sofern obige Ausbildungen nicht nachgewiesen werden können.
- c) die Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4. fristgerecht überwiesen hat.

3.3.2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.3.3 Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Berufsprüfung erfolgreich absolviert haben, die aktuell die MarKom Zulassungsprüfung voraussetzt, müssen letztere nicht wiederholen.

3.3.4 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben. Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber werden separat Gebühren erhoben.

3.4.2 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.4.3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

- 3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Die Prüfung wird durchgeführt,
- in deutscher Sprache, soweit 25 Kandidatinnen und Kandidaten
 - in französischer Sprache, soweit 8 Kandidatinnen und Kandidaten
 - in italienischer Sprache, soweit 3 Kandidatinnen und Kandidaten
- die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.1.2 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens 30 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung und mindestens 15 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich aufgeboten.

Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel. Alle im Aufgebot nicht explizit genannten Hilfsmittel sind nicht zugelassen;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.1.3 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 7 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese entscheidet und trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen. Über allfällige Rückerstattungen orientiert die Wegleitung.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit, Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Der Rücktritt muss dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung / Ausschluss

- 4.3.1 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.3.2 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht / Expertinnen und Experten

- 4.4.1 Mindestens 1 fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.4.2 Mindestens 2 Expertinnen oder Experten beurteilen je Prüfungsteil die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.3 Mindestens 2 Expertinnen oder Experten nehmen je Prüfungsteil die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.4 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss / Notensitzung

- 4.5.1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.5.2 Dozentinnen oder Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. Prüfungsteile und Anforderungen

5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Prüfung umfasst folgende anteilmässig gleich gewichtete Teile und dauert:

| Prüfungsteil | | Art der Prüfung | Dauer |
|-------------------------------------|---|-----------------|------------|
| 1. | Produktion von PR-Mitteln und PR-Massnahmen | schriftlich | 4 Stunden |
| 2. | Media Relations | schriftlich | 3 Stunden |
| 3. | Schreiben und Redigieren | schriftlich | 4 Stunden |
| 4. | Konzeptionelle Aspekte der PR | mündlich | 25 Minuten |
| 5. | Medienlandschaft | mündlich | 25 Minuten |
| 6. | Grundlagen und Ethik der PR | mündlich | 25 Minuten |
| Total: 12 Stunden 15 Minuten | | | |

5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.2.1 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

5.2.2 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6. Beurteilung / Notengebung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung bzw. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6.0 bis 1.0 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.4.1 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und in den Prüfungsteilen «Produktion von PR-Mitteln und PR-Massnahmen» sowie «Schreiben und Redigieren» je mindestens die Note 4.0 erzielt wurden;
 - b) keine der 6 Prüfungsteilnoten unter 3.0 liegt.
- 6.4.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.4.3 Die Prüfungskommission entscheidet allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidg. Fachausweis.
- 6.4.4 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.5.1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese 2 Mal wiederholen.
- 6.5.2 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5.0 erzielt wurde.
- 6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. Fachausweis / Titel / Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.1.1 Der eidg. Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

- 7.1.2 Die Fachausweisinhaberin und der Fachausweisinhaber ist berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
«PR-Fachfrau/PR-Fachmann mit eidg. Fachausweis»
«Spécialiste en relations publiques avec brevet fédéral»
«Specialista in relazioni pubbliche con attestato professionale federale»
- 7.1.3 Als englische Übersetzung wird «Public Relations Specialist with Federal PET Diploma» (Federal Diploma of Professional Education and Training) empfohlen.
- 7.1.4 Die Namen der Fachausweisinhabenden und Fachausweisinhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht.
- 7.1.5 Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung den Fachausweis als PR-Assistentin oder PR-Assistent erworben haben, sind berechtigt, den Titel gemäss Ziff. 7.1.2 zu führen. Ein neuer Ausweis wird nicht angefertigt.
- 7.2 Entzug des Fachausweises**
- 7.2.1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.2.2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 7.3 Beschwerderecht**
- 7.3.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 8. Deckung der Prüfungskosten**
- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinien eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.



9. Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Prüfungsreglement vom 12. Juni 1991 über die Berufsprüfung für PR-Assistentinnen/PR-Assistenten bzw. PR-Fachleute wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Prüfungsreglement vom 12. Juni 1991 erhalten im Jahr der Inkraftsetzung der vorliegenden Prüfungsordnung Gelegenheit zu einer Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

Erlass

Zürich, 29. August 2008

Schweizerische Public Relations Gesellschaft SPRG

Mireille E. Saucy
Präsidentin

Jean-Marc Hensch
Präsident Prüfungskommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 20. November 2008

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Die Direktorin

Dr. Ursula Renold